Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5622

19. 07. 76

Sachgebiet 783

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission an den Rat über Ausnahmen, die Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Gebiet des Veterinärwesens bewilligt wurden

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien des Rates Nr. 64/432 vom 26. Juni 1964, 72/461 vom 12. Dezember 1972 und 72/462 vom 12. Dezember 1972 auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bericht der Kommission an den Rat über Ausnahmen, die Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Gebiet des Veterinärwesens bewilligt wurden

Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft konnten einige Hauptprobleme auf dem Gebiet des Veterinärwesens nicht gelöst werden, einerseits wegen der unterschiedlichen Tierseuchenlage, andererseits wegen der herkömmlichen Unterschiede in den Systemen zur Bekämpfung dieser Tierseuchen.

Daher wurden Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich Ausnahmen vom bestehenden Veterinärrecht der Gemeinschaft gewährt. Gleichzeitig wurde jedoch entschieden, die Situation aufgrund eines Berichtes zu überarbeiten, der von der Kommission zum 1. Juli 1976 dem Rat vorzulegen ist. Der vorliegende Bericht erfüllt diese Verpflichtung; und die beigefügten formalen Vorschläge konkretisieren die Schlußfolgerungen aus diesem Bericht.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

— Gewährleisten des freien Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Fleisch in der Gemeinschaft ohne den von einigen Mitgliedstaaten bereits erreichten Tiergesundheitszustand zu gefährden;

— Einführen einer differenzierten Handhabung, die einerseits die von lebenden Tieren und Fleisch ausgehenden Gesundheitsrisiken, andererseits herkömmliche Handelsstrukturen wie auch spezifische nationale Probleme berücksichtigt und gleichzeitig das Prinzip des freien Handels unter Ländern oder Regionen mit gleichem Tiergesundheitsniveau bestätigt.

Die somit vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Initiativvorschläge ergänzt werden, die die Tilgung bestimmter übertragbarer Tierseuchen teilweise mit finanzieller Unterstützung der Kommission zum Ziele haben.

KAPITEL 1

Einleitung

1.1 Zur Zeit der Verhandlungen über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tauchten verschiedene wichtige tiergesundheitliche Probleme auf. Sie hatten zu tun mit der tierärztlichen Kontrolle beim Tier- und Fleischhandel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den ursprünglichen Sechs und spiegelten die Unterschiede der tiergesundheitlichen Verhältnisse und der herkömmlichen Regeln für die Tierseuchenkontrolle und Tierseuchenbekämpfung zwischen den einzelnen Staaten wider.

Die Probleme der Harmonisierung der Veterinärbestimmungen waren unter den Sechs teilweise gelöst worden; bei den Verhandlungen wurde aber klar, daß befriedigende Lösungen nicht würden erzielt werden können, wenn die drei neuen Mitgliedstaaten sofort die EWG-Vorschriften übernehmen müßten. Infolgedessen wurden Ausnahmen zugelassen, um den Dreien die weitere Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz vor bestimmten schwerwiegenden Tierkrankheiten zu gestatten. Als Folge hiervon kam ein freier Handelsverkehr mit lebendem Vieh und Schweinen sowie mit frischem Fleisch nicht zustande.

1.2 Artikel 106 des Beitrittsvertrages bestimmt, daß vor Ablauf der Ausnahmezeit die Lage in der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit sowie in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Entwicklung im Veterinärbereich zu prüfen ist. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Artikel 13 der Richtlinie „Frisches Fleisch" (72/461/EWG) und in Artikel 33 der Richtlinie „Drittländer" (72/462/EWG).

Spätestens am 1. Juli 1976 soll die Kommission dem Rat einen Bericht sowie erforderlichenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten, die dieser Entwicklung Rechnung tragen.

In Anwendung dieser Bestimmungen unterbreitet die Kommission dem Rat den vorliegenden Bericht und die ihm beigefügten Vorschläge.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 57/76:

Die Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Unterlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

KAPITEL 2

2.1 **Ausnahmen**

Die im Beitrittsvertrag zugestandenen Ausnahmen und die damit zusammenhängenden Richtlinien gelten nur für das Gebiet der Tiergesundheit und sind in folgenden Fällen anzuwenden:

2.2 **Frisches Fleisch**

2.2.1 Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten – Die drei neuen Mitgliedstaaten müssen zwar den allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrages nachkommen, dürfen aber fortfahren, ihre nationalen Vorschriften betreffend Maul- und Klauenseuche und Schweinepest anzuwenden, soweit sie für die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern gelten.

2.2.2 Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten – Hier wurden keine Ausnahmen zugelassen, d. h. die Ausfuhr von frischem Fleisch der obigen Arten erfolgt nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften.

2.3 **Lebende Tiere**

2.3.1 Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten – Den drei neuen Mitgliedstaaten wurde zugestanden, ihre nationalen Vorschriften betreffend die tiergesundheitlichen Aspekte bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen anzuwenden. Keine Ausnahme wurde für die Einfuhr von Rindern zum sofortigen Abschlachten nach Dänemark zugestanden.

2.3.2 Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten – Folgende Ausnahmen von der geltenden Gemeinschaftsregelung wurden in bezug auf Rinder und Schweine zugestanden:

Auf die Forderung, alle über vier Monate alten Rinder vor Verbringung in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gegen Maul- und Klauenseuche zu impfen, wird, falls der ausführende Mitgliedstaat dies wünscht, bis 31. Dezember 1977 verzichtet.
Die neuen Mitgliedstaaten dürfen ihre Methoden, nach denen sie ihre Bestände amtlich als tuberkulose- bzw. brucellosefrei erklären, bis 31. Dezember 1977 beibehalten. Wenn Rinder oder Schweine jedoch in den Handelsverkehr gebracht werden, sind sie den durch die Richtlinie vorgeschriebenen Tests für die betreffenden Krankheiten zu unterziehen mit folgenden Ausnahmen:

— bis 31. Dezember 1977 darf die Republik Irland kastrierte Rinder in das Vereinigte Königreich ohne Bezugnahme auf die Gemeinschaftsbestimmungen über Brucellose ausführen, wobei aber Einverständnis darüber besteht, daß die Richtlinienbestimmungen über Brucellose sonst für diesen Handel Geltung haben;

— bis 31. Dezember 1977 darf die Republik Irland, abweichend von den Gemeinschaftsbestimmungen über Tuberkulose, Rinder in das Vereinigte Königreich mit der Bescheinigung ausführen, daß die Tiere aus Beständen stammen, die nach den in Irland geltenden Methoden amtlich als tuberkulosefrei erklärt wurden;

— bis 31. Dezember 1977 wird die Vorschrift, Zucht- und Nutztiere sowie zur sofortigen Abschlachtung bestimmte Tiere getrennt zu halten, nicht auf den Handel zwischen der Republik Irland und dem Vereinigten Königreich angewandt;

— die Richtlinie 64/432/EWG gilt nicht für den Handel mit Rindern und Schweinen zwischen der Republik Irland und Nordirland, d. h. nationale Vorschriften gelten bis zur internen Anwendung der Richtlinie. Diese Ausnahmebestimmung, die die Behandlung der Republik Irland und Nordirlands als Einheit bezweckt, ist zeitlich nicht begrenzt. Wann sie abläuft, hängt von Gemeinschaftsmaßnahmen ab, die für die nationalen Märkte geltende Bestimmungen einführen sollen.

2.4 Zu beachten ist, daß die Ausnahmebestimmungen betreffend (Rind-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Einhufer-) Fleisch sich nur auf nationale Bestimmungen zum Schutz gegen Maul- und Klauenseuche und Schweinepest beziehen, während die drei neuen Mitgliedstaaten in Bezug auf lebende Tiere (Rinder und Schweine) im allgemeinen ihre nationalen Vorschriften aufrechterhalten dürfen.

Ein weiterer zu beachtender Unterschied ist, daß die Ausnahmebestimmungen zu verschiedenen Zeitpunkten ablaufen – die Bestimmungen betreffend lebende Tiere am 31. Dezember 1977, diejenigen für Fleisch am 31. Dezember 1976 (ausgenommen die Bestimmungen zum Schutz Irlands und Nordirlands gegen die Maul- und Klauenseuche, für die Ablauftermin Ende 1977 ist).

2.5 Die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugestandenen Ausnahmen erlauben den drei neuen Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen sie durch eine entsprechende Bestimmung in der „Drittländer"-Richtlinie ergänzt wurden, bei Einhaltung der allgemeinen Vertragsbestimmungen die nationalen Vorschriften über die Einfuhr von Fleisch und lebenden Tieren aus Drittländern bis 31. Dezember 1977 beizubehalten.

2.6 Bis 31. Dezember 1975 durfte Dänemark „Alttuberkulin" verwenden. Diese Ausnahmebestimmung ist nun, ohne Schwierigkeiten zu verursachen, abgelaufen.

KAPITEL 3

Der derzeitige Tierseuchenstand und die Aussichten für die Zukunft

3.1 Der Seuchenstand bei den in den Beitrittsvertrag einbezogenen Tierkrankheiten hat sich während der letzten vier Jahre nicht grundlegend geändert. Den nationalen Bekämpfungsmethoden ist es gelungen, die Häufigkeit des Auftretens von Schweinepest und Maul- und Klauenseuche allmählich zu verringern. Die Unterschiede im nationalen System zur Seuchentilgung haben sich nicht geändert. Der seuchenartige Charakter dieser Krankheiten kann jedoch die Lage plötzlich in negativem Sinne verändern. Die Bekämpfung mehr chronischer Infektionserkrankungen wie Brucellose und Tuberkulose geht weiter, aber deren Abnahme erfolgt nur langsam.

3.2 Maul- und Klauenseuche (MKS)

3.2.1 Drei Mitgliedstaaten [das Vereinigte Königreich, die Republik Irland (Eire) und Dänemark] halten ihre Viehbestände durch Ausmerzungspolitik und im wesentlichen ohne Impfung frei von MKS-Infektionen. Sechs Mitgliedstaaten impfen ihre Bestände systematisch gegen die klassischen (A, O, C)-MKS-Virusarten und verbinden diese vorbeugende Maßnahme mit verschiedenen Abschlachtungsmaßnahmen in Notfällen.

3.2.2 In bezug auf Häufigkeit des Auftretens dieser Krankheit wurden seit 1972 keine wesentlichen Änderungen beobachtet. In den kontinentalen Teilen der EWG ereigneten sich epidemische Ausbrüche, aber im allgemeinen kann die Lage als gut angesehen werden. Die systematischen Impfungen haben sich als wirksam erwiesen. In diesem Zusammenhang sind zwei Faktoren von Wichtigkeit: die vom Europäischen Maul- und Klauenseuchenausschuß (FAO) organisierte Koordinierung der Impfprogramme in den Ländern Ost- und Westeuropas und die Bemühungen um Verbesserung des Impfstoffs, die im Rahmen des Internationalen Tierseuchenamtes („I.O.E." = International Office of Epizooties), der FAO und auch des Europäischen Arzneibuches des Europarates erfolgten.

3.2.3 Beim Handel mit Rindern und Schweinen kann ein gewisses Risiko durch Virusträger bestehen. Um diesem Problem zu begegnen, sind gemeinsame Maßnahmen bei der Vorbeuge in den Ursprungsgebieten vorzusehen (Seuchenüberwachung, Notmaßnahmen bei Seuchenausbruch, systematische Qualitätskontrolle der Impfstoffe, koordinierte Strategie beim systematischen Impfen). Die Einschleppung von Infektionen durch Trägertiere kann auch durch Quarantänen im Einfuhrland verhindert werden. All diese Maßnahmen könnten durch Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

3.2.4 Die Ausnahmebestimmung, wonach die neuen Mitgliedstaaten ungeimpftes Vieh in die ursprünglichen exportieren dürfen, scheint reibungslos zu funktionieren und sollte zweckmäßigerweise durch normale gesetzgeberische Maßnahmen ersetzt werden. Die Zeit ist noch nicht gekommen, um allmählich in weiteren Gebieten der kontinentalen Teile der EWG die Impfung einzustellen, aber die Erfahrung zeigt, daß dies möglich ist (Dänemark und Finistère, Frankreich). Falls die regionalen MKS-Bekämpfungspläne der FAO und des IOE im europäischen Gebiet durchgeführt werden können, kann für später vielleicht in Betracht gezogen werden, das allgemeine Impfen einzustellen und das Impfen auf gewisse gefährdete Teile der EWG zu beschränken.

3.3 Schweinepest

3.3.1 Die Schweinepest wurde in Dänemark im Jahre 1933 ausgemerzt und ist nicht wieder aufgetreten. Irland ist frei von dieser Seuche, seit 1958, und im Vereinigten Königreich wurde 1963 ein Ausmerzungsprogramm in Angriff genommen und 1966 abgeschlossen. 1971 wurde die Seuche wieder eingeschleppt, aber sofort getilgt. Die drei Länder impfen nicht gegen diese Krankheit, verfolgen aber eine rigorose Abschlachtpolitik.

3.3.2 Von den ursprünglichen Mitgliedstaaten haben Deutschland und die Niederlande eine Ausmerzungspolitik begonnen, während Italien, Frankreich und Belgien zur Zeit eine Überwachung durchführen, bei der Impfen eine wichtige Rolle spielt. Luxemburg hatte keinen Fall dieser Seuche seit 1971.

3.3.3 In der Gemeinschaft insgesamt ist ein bedeutender Rückgang der Fälle seit den frühen Sechzigerjahren zu verzeichnen. Allerdings kommen immer wieder schwere Epidemien in regelmäßigen Abständen von etwa 3 bis 4 Jahren bei den Sechs vor. Nur Luxemburg hat seit 1971 keinen Ausbruch mehr gehabt. Diese Epidemien verursachen den befallenen Ländern schwere Verluste. Es ist klar, daß die nicht impfenden Länder noch gefährdeter gegenüber den bösen Folgen einer Wiedereinschleppung der Seuche sind.

3.3.4 Es liegt auf der Hand, daß es in den betroffenen Ländern gewisse Gebiete gibt, bei denen die Gefahr des Ausbruchs der Schweinepest mehr als durchschnittlich ist und die auch die Quelle zu sein scheinen, aus der andere Gebiete infiziert werden.

3.3.5 Wenn auch mit den derzeitigen Maßnahmen eine eindrucksvolle Eindämmung der Schweinepest erzielt werden konnte, so sind doch ihre Kosten und Unbequemlichkeiten groß. Die Kosten in den befallenen Mitgliedstaaten werden auf etwa 30 Millionen RE jährlich geschätzt. Ihr Rückgang ist unwahrscheinlich, und ohne die Mitwirkung der Nachbarn kann kein einzelnes Land hoffen, sie zu beenden. Auch kann ein gemeinsamer Markt ohne tierärztliche Barrieren im Handelsverkehr nicht erzielt werden, bevor die Kontrollmaßnahmen gegen die Schweinepest und bestimmte andere Tierkrankheiten eingestellt werden.

3.4 **Rinderbrucellose**

3.4.1 Brucellose ist eine Zoonose und dadurch ein gesundheitliches Risiko für Mensch und Tier in weiten Gebieten der Gemeinschaft. Wo sie auftritt, verursacht sie schwere wirtschaftliche Verluste für die Milch- und Viehwirtschaft. Die Notwendigkeit der Ausmerzung der Brucella-Infektion wird von allen Mitgliedstaaten eingesehen, und einzelstaatliche Ausmerzungsprogramme werden mit unterschiedlichem Erfolg durchgeführt. Vier Staaten haben die Rinderbrucellose ausgemerzt (Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Luxemburg). Die anderen befinden sich in einigen Gebieten in der Anfangsphase, in anderen in der Eindämmungs- oder der Ausmerzungsphase. Das Bild der bestehenden Infektions- und Seuchenstellen ändert sich laufend je nach den einzelstaatlichen Eindämmungs- und Ausmerzungsarbeiten. In einigen Gegenden breitet sich die Krankheit noch aus. Die Grenzen zwischen seuchenfreien und infizierten Gebieten folgen nicht den staatlichen Grenzen.

3.4.2 Das Seuchenbild hat sich seit 1972 nicht sehr geändert, so daß die Brucellose und ihre Bekämpfung noch ernstliche Behinderungen des freien Handelsverkehrs mit Vieh bilden.

3.4.3 Die Verluste infolge der Seuche, nämlich die Kosten für Diagnose und Bekämpfung sowie die Kosten durch die Ausmerzung, werden auf etwa 250 000 000 RE jährlich für die fünf betroffenen Länder – Belgien, Frankreich, Irland, Italien und das Vereinigte Königreich – geschätzt.

3.4.4 Ein Gemeinschaftsvorgehen zur Intensivierung der einzelnen nationalen Programme würde die Ausmerzungsmaßnahmen vielleicht beschleunigen. Zugleich könnte dies eine Senkung der Gesamtkosten für die endgültige Beseitigung der Seuche vom Gebiet der Gemeinschaft bedeuten.

3.4.5 Die Ausschaltung von Infektionen würde bedeuten, daß die nichtinfizierten Mitgliedstaaten Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und die Niederlande die Kosten für ihre Schutzmaßnahmen, die immer noch beträchtlich sind, senken könnten. Schließlich könnte auch die tierärztliche Kontrolle beim Handelsverkehr mit Vieh verringert oder sogar eingestellt werden.

3.5 **Rindertuberkulose**

3.5.1 In den meisten Mitgliedstaaten ist diese Infektionsart jetzt auf ein Minimum zurückgegangen (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Niederlande). Die Seuche kann in infizierten Gebieten ausgemerzt werden, wenn die Bauern zur Befolgung der notwendigen Kontrollmaßnahmen bereit sind. Die wirtschaftliche Last durch Kontrolle und Ausmerzung ist bedeutend leichter als bei Brucellose. Allerdings stellt Tuberkulose eine Behinderung des freien Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten dar, und die fortwährenden Tieruntersuchungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sind kostspielige und komplizierte Verfahren.

3.5.2 Eine Harmonisierung der Bekämpfungsmaßnahmen würde die Tilgung der Seuche beschleunigen. Von der Kommission aufgeforderte Sachverständigengruppen haben einige dieser Punkte eine Zeitlang untersucht; die Ergebnisse sind in Kürze zu erwarten.

3.5.3 Als Zoonose hat die Rindertuberkulose viele Jahre lang zahlreiche Menschen befallen. Viele von ihnen tragen die Infektion verkapselt in sich, und die Krankheit kann im späteren Leben ausbrechen, wodurch die Ausscheidung des Rinder-Tuberkelbazillus von neuem beginnt. Dadurch kann Vieh erneut aus menschlicher Quelle infiziert und die endgültige Ausmerzung der TB hinausgeschoben werden.

KAPITEL 4

4.1 **Die Grundlinien der Vorschläge der Kommission**

4.1.1 Eine Vorbemerkung ist nötig: Wie aus der Beitrittsakte und der Richtlinie „Viehseuchenrechtliche Fragen . . . frisches Fleisch" hervorgeht, wurden je nach Land und betroffenem Bereich unterschiedlich lange Zeiträume für die Dauer der Ausnahmebestimmungen vorgesehen. Der Kommission erscheint es jetzt aber nötig, die Ausnahmebestimmungen im Ganzen zu regeln.

Trotzdem hält sie es angesichts der Tatsache, daß der Rat entsprechend seiner Entschließung vom 22. Juli 1974 vor dem 31. Dezember 1976 einen Beschluß in dieser Sache fassen muß, nicht für nötig, ihm getrennte Vorschläge vorzulegen, die die am 31. Dezember 1976 ablaufenden Ausnahmebestimmungen (Artikel 13) der Richtlinie „Viehseuchenrechtliche Fragen . . . frisches Fleisch") verlängern könnten.

4.1.2 Das ständige Bemühen um eine Besserung der Viehseuchenlage in der Gemeinschaft führt u. a. dazu, daß sich eine Annäherung der gesundheitlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern durch eine graduelle Harmonisierung auf den höchsten bereits erreichten Stand hin vollzieht, ohne – zumindest zum augenblicklichen Zeitpunkt – unbedingt auf dieses Niveau zu gelangen. Denn Verhältnisse, die das Ergebnis von zuweilen fundamental verschiedenen Auffassungen und Mitteln sind, können nicht augenblicklich geändert werden, um sie identisch zu machen. Andererseits kann ein freier Handelsverkehr von Tieren und Fleisch nicht wirklich stattfinden, solange die gesundheitlichen Verhältnisse sich nicht einander annähern. Darum ist entschlossen in dieser Richtung weiterzuarbeiten – das einzige Mittel, um mit der Zeit zu dem erhofften Ergebnis zu kommen und dabei auch schon jetzt die Ausnahmebestimmungen etwas zu lockern, ohne den bereits erreichten Gesundheitsstand in Gefahr zu bringen.

4.1.3 Die Vorschläge, die die Kommission dem Rat aus dieser Sicht vorlegt, unterscheiden sich je nach den Gründen, die die Ausnahmen motivierten, und beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages, die – angewandt auf den gesundheitlichen Bereich – sowohl den freien Handelsverkehr zwischen Gebieten der Gemeinschaft, die sich in gleicher Lage befinden, gestatten, als auch Handelsbehinderungen zwischen Ländern bzw. Gebieten, die sich nicht in gleicher Lage befinden, verschwinden lassen müssen, wenn – im letzteren Fall – das gesundheitliche Risiko praktisch gleich Null ist. Das bedeutet vor allem, daß sich der Handelsverkehr zwischen Irland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark bei frischem Fleisch sowohl wie bei lebenden Tieren ohne größere Behinderungen abspielen muß. Tatsächlich ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Behinderungen durch die zur Zeit in der Beitrittsakte vorgesehenen Ausnahmen grundsätzlich gerechtfertigt sind.

4.2 Maul- und Klauenseuche

4.2.1 Bei Maul- und Klauenseuche sind die Grunddaten in Bezug auf das Hauptproblem, das Impfen, identisch mit denen für 1972. Es dürfte nicht möglich sein, schon jetzt zu einer gemeinsamen Auffassung über die Bekämpfung der MKS in der Gemeinschaft zu gelangen, denn es erscheint nicht gerechtfertigt, einerseits Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland die Impfung zwingend vorzuschreiben; andererseits kann man nicht schon jetzt auf eine Abschaffung dieser Impfung in den übrigen sechs Mitgliedstaaten hinarbeiten. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß seitdem eine allgemeine Besserung der tiergesundheitlichen Verhältnisse eingetreten ist. Im übrigen haben die neuen Mitgliedstaaten – gelegentlich einer Maul- und Klauenseucheepidemie in Frankreich – feststellen können, daß das in den Gemeinschaftstexten vorgesehene Verfahren Garantien für den Ausschluß der Ansteckungsgefahr bietet. Von diesen Fakten ausgehend schlägt die Kommission Lösungen vor, die den alten und neuen Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Auffassungen beläßt, dabei aber zwischen beiden Seiten einen möglichst großen Handelsstrom, insbesondere in bezug auf frisches Fleisch, zuläßt.

4.2.2 Für frisches Fleisch sollte die Richtlinie für das Vereinigte Königreich und Dänemark unverändert und ohne Ausnahmebestimmungen gelten. In Bezug auf Schlachttiere sollte dem Vereinigten Königreich als eine Art Übergang von der derzeitigen zur endgültigen Regelung eine Verlängerung der Ausnahmebestimmung, von der es auf Grund des Artikels 104 Absatz des Beitrittsvertrages profitiert, bis zum 1. Januar 1980 zugestanden werden (Dänemark profitiert von keiner Ausnahmebestimmung in bezug auf diese Tierkategorie). Bis dahin müßten vom Rat Maßnahmen zur Verwirklichung einer ersten Etappe auf dem Weg zur koordinierten Bekämpfung erlassen werden: Harmonisierung der Vorbeuge gegen die MKS einschließlich Bekämpfungsmethoden und Kontrolle der Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

4.2.3 Für Zucht- und Nutztiere ist eine besondere Regelung für den Handel zwischen impfenden und nicht impfenden Gebieten vorzusehen (Quarantäne im nicht impfenden Einfuhrland und vom Ausfuhrland zu ergreifende besondere Maßnahmen). Diese Maßnahmen sollten sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken, um eine erneute Überprüfung der Frage zum Ablauf dieses Termins aufgrund der Erfahrungen und Entwicklung der Tierseuchenlage zu gestatten.

4.2.4 Für Irland dürfte eine allgemeine Verlängerung aller ihm zugestandenen Ausnahmebestimmungen für lebende Tiere sowie für Fleisch für einen Zeitraum von fünf Jahren, der definitiv am 31. Dezember 1982 ausläuft, zweckmäßig sein. Diese Frist erscheint in der Tat nötig, damit Irland sich auf die Einführung der Gemeinschaftsregelung vorbereiten kann. Nicht

dazu gehören würde die Aufrechterhaltung eventueller Einfuhrbeschränkungen für Fleisch und lebende Tiere aus Ländern oder Gebieten von gleichem Stand. (MKS-frei und nicht impfend, zum Beispiel) – Maßnahmen, die bestimmt über die Bestimmungen des Artikels 36 des Vertrages hinausgehen und durch protektionistische Regelungen von Drittländern nicht zu rechtfertigen sind.

4.3 Hinsichtlich der Schweinepest hat sich die Lage seit dem Beitritt nicht grundlegend geändert. Die Kommission glaubt aber, daß die derzeitigen Schwierigkeiten mit der Zeit durch die Einführung einer Gemeinschaftsaktion zur vollständigen Ausmerzung der Schweinepest und zur Abschaffung der Impfung überwunden werden können. Die Studie in der Anlage zu diesem Bericht wurde zu diesem Zweck erstellt, und auf dieser Grundlage schlägt die Kommission dem Rat vor, sich an den Grundsatz einer Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich zu halten. Sie wird ihm in Kürze diesbezüglich Vorschläge zusenden. Die Frage der Ausnahmebestimmungen müßte im Rahmen dieser Gemeinschaftsaktion ihre Lösung finden.

4.4 Brucellose und Tuberkulose

4.4.1 Brucellose und Tuberkulose sind zwei Krankheiten, hinsichtlich derer die Ansichten über die einzuschlagende Politik zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nicht auseinanderlaufen – einigen ist es gelungen, sich dieser Krankheiten vollständig zu entledigen; die anderen bemühen sich, ebenfalls so weit zu kommen, und zwar mit Mitteln, deren Umfang und Wirksamkeit nicht immer gleichwertig sind.

4.4.2 Die Kommission stellt fest, daß auf diesem Gebiet die bloße Anwendung der geltenden Richtlinien den Handelsverkehr zwischen bestimmten Mitgliedstaaten stören würde. Deshalb schlägt sie vor, das in Artikel 7 Abs. 1 Buchtsabe c der Richtlinie „Lebende Tiere" vorgesehene Datum 31. Dezember 1977 durch 31. Dezember 1980 zu ersetzen. Zur Fleischerzeugung bestimmte Rinder unter 30 Monaten, die einen sehr großen Teil des Handelsverkehrs zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland ausmachen, würden dadurch weiter auf Grund einer Ausnahmebestimmung betreffend Brucellose im Handelsverkehr bleiben können.

4.4.3 In bezug auf Tuberkulose und (im Zusammenhang mit Brucellose) kastrierte Tiere sind in der Kommission zur Zeit wissenschaftliche Arbeiten im Gange, mit deren Ergebnissen vielleicht zu einer befriedigenden Lösung des Problems der Ausfuhr von Rindern aus Irland nach dem Vereinigten Königreich gelangt werden könnte. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, so daß ihre Ergebnisse noch nicht zur Ausarbeitung präziser Vorschläge herangezogen werden können. Die Kommission nimmt an, daß die hierzu später zu treffenden Entscheidungen sich auf die Änderung der Anhänge der Richtlinie beziehen und deshalb nach dem Verfahren zu erlassen sein werden, das sie unter Punkt 4.7.2 vorschlägt. Aber es ist klar, daß diese Entscheidungen angesichts ihrer Tragweite eine Anpassungsfrist erforderlich machen werden, in der die Mitgliedstaaten sich auf ihren Inhalt einstellen können. Die Kommission schlägt daher vor, die Ausnahmebestimmungen von Artikel 104 Abs. 4 Buchstaben a und b für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erlaß der Entscheidungen beizubehalten, wobei als ausgemacht gilt, daß Irland jedes ins Vereinigte Königreich versandte Tier auf Tuberkulose untersucht.

4.4.4 Dies wird jedoch das Problem Brucellose und Tuberkulose ganz allgemein nicht endgültig lösen, und das Risiko der Handelsbehinderungen wird fortbestehen, bis diese Krankheiten aus der Gemeinschaft verschwunden sind. Darum muß nach Ansicht der Kommission auch auf diesem Gebiet eine Gemeinschaftsaktion erfolgen, um den Kampf der einzelnen Mitgliedstaaten gegen diese Krankheiten, von denen sie noch nicht gänzlich frei sind, zu stützen und zu stärken. Hierfür wird die Kommission in Kürze dem Rat auch Vorschläge zusenden.

4.5 Andere Tierkrankheiten

4.5.1 Die Ausnahmebestimmungen des Artikels 104 Abs. 1 des Beitrittsvertrages betreffend lebende Tiere sind allgemeiner Art, und aus der Textformulierung geht ihre Begründung nicht hervor. Die Gründe entstammen zwei verschiedenen Bereichen.

4.5.2 Die einen betreffen Maul- und Klauenseuche und Schweinepest. Zweifellos sind dies die wichtigsten und könnten eine Lösung finden, wie die Kommission dies im übrigen vorschlägt.

4.5.3 Die anderen betreffen bestimmte Krankheiten, für die in den vorhandenen Texten keine oder wenige Bestimmungen enthalten sind und hinsichtlich derer sich das Vereinigte Königreich, Dänemark und Irland für seuchenfrei erklärt haben. Aus diesem Grunde haben diese drei Länder den Wunsch geäußert, sich gegen jedes Risiko einer Infektion zu schützen, das sie durch Einfuhren aus den Ländern der Sechs laufen könnten. Die Kommission bestreitet nicht, daß in allen Bereichen ein möglichst hohes Gesundheitsniveau anzustreben ist. Sie meint aber, daß in den vorliegenden Fällen diese Krankheiten nicht so gravierend sind,

als daß sie im Handelsverkehr strenge und allgemein anzuwendende Beschränkungen rechtfertigen. Deshalbe ist die Kommission der Ansicht, daß eine Lösung für diese Probleme nur im Rahmen des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie „Lebende Tiere" durch einige Änderungen der betreffenden Bestimmungen gefunden werden kann. Artikel 8 Abs. 2 wurde übrigens schon zur Regelung eines ähnlichen Falles, nämlich der Rinderleukose, herangezogen. Dieses Verfahren, das ausgezeichnet funktioniert, müßte daher auch für andere Krankheiten, z. B. Infektiöse bovine Rhinotracheitis, verwendet werden können.

4.6 Einfuhren aus Drittländern

4.6.1 Auf dem Gebiet der Einfuhr aus Drittländern wurde Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland eine allgemeine, bis 31. Dezember 1977 geltende Ausnahmeregelung zugestanden.

4.6.2 Da diese Ausnahmeregelung nur hinsichtlich der allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt, ist zu schließen, daß sich die drei genannten Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Hygiene praktisch nach den Gemeinschaftsvorschriften zu richten haben. Das Gesundheitsniveau in diesen Ländern ist nämlich nicht höher als das der sechs anderen Mitgliedstaaten, so daß die jeweilige Regelung hinsichtlich Einfuhren aus Drittländern identisch sein müßte.

4.6.3 Umgekehrt ist klar, daß die neuen Mitgliedstaaten in viehseuchenrechtlicher Hinsicht (insbesondere in bezug auf Maul- und Klauenseuche und Schweinepest) in den Genuß einer Regelung kommen müssen, die ihnen mindestens gleichwertige Garantien bietet wie die, über welche sie im innergemeinschaftlichen Handel verfügen. Diese Garantien können sogar noch darüber hinausgehen, da die viehgesundheitlichen Verhältnisse in einigen Drittländern nicht so günstig sind wie in den meisten Mitgliedstaaten und es daher gerechtfertigt erscheint, in diesem Fall strengere Garantiebedingungen zu fordern. Vielleicht hätte sich die Lage leichter in größerer Genauigkeit beurteilen lassen, wenn die Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972, insbesondere die Liste der zugelassenen Drittländer, bereits erlassen gewesen wären. Die Kommission bedauert, daß diese Liste noch nicht erlassen wurde; eine Gemeinschaftsregelung der Einfuhr aus Drittländern ist in der Tat eine notwendige und grundlegende Voraussetzung für jede Gemeinschaftsmaßnahme zur Verbesserung des Viehbestandes der Gemeinschaft. Die Kommission dringt darauf, daß eine diesbezügliche Entscheidung spätestens bis Ende 1976 getroffen wird.

4.6.4 Hinsichtlich der drei neuen Mitgliedstaaten ist nach Ansicht der Kommission die Lösung zu wählen, die im Prinzip bereits im Rahmen der Diskussion über die Liste „Drittländer" gebilligt wurde. Sie besteht in bezug auf die Beziehungen zu Drittländern in dem Grundsatz, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend den Schutz gegen Maul- und Klauenseuche und Schweinepest in den betreffenden Mitgliedstaaten, die nicht impfen, bis zum Erlaß einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen beizubehalten.

4.6.5 Dieser Grundsatz darf jedoch weder zu willkürlichen Diskriminierungen oder versteckten Beschränkungen, noch zur Aufrechterhaltung günstigerer Bestimmungen als den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen führen.

4.7 Technische Anpassung

4.7.1 Der letzte Teil der Vorschläge der Kommission betrifft das Verfahren zur Änderung der Anhänge der Richtlinie „Lebende Tiere" und geht etwas über die durch die Ausnahmebestimmungen verursachten Probleme hinaus.

4.7.2 In der Tat wurde verschiedentlich festgestellt, daß vor allem wegen der Weiterentwicklung der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse die Anhänge der Richtlinien in gewissen Punkten geändert werden müssen. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich dabei um den technischen Bereich, für den ihr der Einsatz des langen Verfahrens Kommission/Parlament/Rat unangebracht erscheint. Deshalb schlägt die Kommission dem Rat vor, an den Anhängen vorzunehmende Abänderungen nach dem Verfahren Kommission/Veterinärausschuß zu erlassen, was ihr für diese Art von Entscheidungen geeigneter erscheint.

4.8 Schlußfolgerungen

4.8.1 Infolgedessen wird der Rat aufgefordert, die beigefügten Vorschläge, die eine provisorische Lösung für die derzeitigen Schwierigkeiten bringen, gutzuheißen. Diese Schwierigkeiten werden richtig erst durch eine größer angelegte Aktion gelöst werden können, bei welcher nicht nur eine weiterreichende Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften, insbesondere Schweinepest, Maul- und Klauenseuche und Brucellose, sondern auch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Bekämpfungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zum Tragen kommen, um die meisten dieser Krankheiten von ihren jeweiligen Gebieten auszumerzen.

4.8.2 Eine Harmonsierung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen war bereits vom Rat in seiner Entscheidung vom 12. März 1968 über die

gemeinsamen Maßnahmen, die im Veterinärbereich zu ergreifen sind [1]), vorgesehen worden. Seit 1969 sind von der Kommission die notwendigen Arbeiten für die Maul- und Klauenseuche in Angriff genommen worden; es wurde ihr jedoch sehr schnell klar, daß die besagte Aktion auf große Behinderungen infolge starker Unterschiedlichkeiten stieß; im übrigen waren die Behinderungen infolge Mangels an Harmonisierung unter den Sechs nicht schwerwiegend genug, um den für einen Erfolg der Initiative unerläßlichen Druck auszuüben. Dagegen sind jetzt in der erweiterten Gemeinschaft die Behinderungen bedeutend, da sie bis zum gänzlichen Einfuhrverbot gehen können; die Kommission ist der Ansicht, daß diese Zustände die Gemeinschaft notwendigerweise zum Aktivwerden in diesem Bereich veranlassen werden, wenn sie durchsetzen will, daß die Grundprinzipien, auf denen sie beruht, eingehalten werden.

4.8.3 Hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Bekämpfung bestimmter Krankheiten ist daran zu erinnern, daß der Rat auf seiner 158. Sitzung (29. Juni 1971) nach einem Meinungsaustausch über die eventuelle Einrichtung eines Gemeinschaftsfonds die Notwendigkeit anerkannte, alles daran zu wenden, die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen im Veterinärbereich zu beschleunigen, vor allem in bezug auf die finanzielle Verantwortlichkeit der Gemeinschaft. Der Rat vermerkte die Absicht der Kommission, Vorschläge in diesem Sinne für spezifische begrenzte Fälle vorzulegen [2]). Die hier beigefügten Vorschläge der Kommission gehören in diesen Bereich und dürften in Form gemeinschaftlicher Aktionen der Sektion „Ausrichtung" des EAGFL durchgeführt werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 22 vom 18. März 1968, S. 18

[2]) Dok. T/374/74 (AGRI)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien des Rates Nr. 64/432 vom 26. Juni 1964, 72/461 vom 12. Dezember 1972 und 72/462 vom 12. Dezember 1972 auf dem Gebiet des Veterinärwesens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anläßlich der Erweiterung der Gemeinschaft ist Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich als Ausnahme vom geltenden Gemeinschaftsrecht das Recht eingeräumt worden, in gewissem Umfang ihr nationales Veterinärrecht beizubehalten.

Die Sonderegelung zugunsten dieser drei Mitgliedstaaten findet ihren Niederschlag in erster Linie in den Artikeln 104 und 105 der Beitrittsakte [1]); entsprechende Bestimmungen, die die logische Verlängerung der vorgenannten bestätigen, sind in den vom Rat verabschiedeten Akten in der Folgezeit aufgenommen worden; dazu gehören Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [2]) und Artikel 33 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [3]), jeweils zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 [4]);

Sowohl Artikel 106 der Beitrittsakte als auch die anderen vorgenannten Bestimmungen sehen vor, daß die Kommission dem Rat spätestens zum 1. Juli 1976 einen Bericht und, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge zur Lösung der Ausnahmeprobleme unterbreitet; die nachgenannten Bestimmungen verfolgen diesen Zweck.

Die Lösungen müssen von dem Bestreben ausgehen, einerseits das bereits erreichte Tiergesundheitsniveau nicht zu gefährden, andererseits aber soweit wie möglich den freien Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Fleisch sicherzustellen.

Die sich aus dem Handel mit frischem Fleisch ergebenden Risiken der Übertragung von Krankheiten sind unbestreitbar geringer als mit lebenden Tieren. Im übrigen sind die Bedingungen, denen der Handelsverkehr mit frischem Fleisch nach den geltenden Richtlinien unterworfen ist, dergestalt, daß weitere besondere Garantien überflüssig sind.

Bei lebenden Tieren ist es angebracht, schrittweise ein für alle Mitgliedstaaten gemeinsames System in Gang zu setzen, bei dem zwischen den verschiedenen Tierkategorien entsprechend dem jeweils von ihnen ausgehenden Risiko differenziert wird, und das der Notwendigkeit Rechnung trägt, allmählich den Handel von den gegenwärtigen Handelsströmen aus zu erweitern. Geeignete Änderungen müssen in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates [5]), zuletzt geändert durch Richtlinie 75/579/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 [6]), vorgenommen werden.

Einfuhren aus dritten Ländern nach Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich können im Hinblick auf den Tiergesundheitszustand in diesen drei Ländern einerseits und der Verschiedenartigkeit des Tiergesundheitszustandes in den dritten Ländern andererseits, weiterhin einer besonderen Regelung unterliegen.

Die Gemeinschaftsregelung insbesondere die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest betreffend dürfte die Grundlage für eine spätere gemeinsame und vollständige Lösung für den betreffenden Gesamtbereich darstellen.

Es ist gerechtfertigt, eine besondere Übergangsperiode zugunsten Irlands und des Vereinigten Königreichs bezüglich Nordirlands vorzusehen, um ihnen die für eine schrittweise Anwendung der Gemeinschaftsregelungen erforderlichen Anpassungen zu gewähren.

Es erscheint angebracht, im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen den Zugang zu einem schnellen und wirksamen Verfahren zur technischen Anpassung einiger Vorschriften oder zur Aufstellung von Durchführungsbestimmungen zu erweitern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Rates 72/461/EWG vom 12. Dezember 1972 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Dänemark und das Vereinigte Königreich – mit Ausnahme von Nordirland – einerseits sowie Irland und

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 24

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 3. Juli 1975, S. 17

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 3. Juli 1975, S. 17

das Vereinigte Königreich – dieses für Nordirland – andererseits werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1976 bzw. bis zum 31. Dezember 1982 für die Frischfleischeinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beizubehalten.

Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 für die Frischfleischeinfuhr ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Schweinepest und Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beizubehalten."

Artikel 2

Folgender Artikel 4 a wird in die Richtlinie des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 eingefügt:

„Artikel 4 a

1. Irland und das Vereinigte Königreich für Nordirland wurden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1982 für die Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzrindern und Schweinen aus den übrigen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet ihre innerstaatlichen Vorschriften über den Schutz gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beizubehalten.

2. Das Vereinigte Königreich, ausgenommen Nordirland, wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1979 für die Einfuhr von Schlachtrindern aus den übrigen Mitgliedstaaten in sein Hoheitsgebiet seine innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beizubehalten.

3. Die Ausfuhr von Rindern aus Irland in das Vereinigte Königreich kann erfolgen
   a) abweichend von den Vorschriften dieser Richtlinie betreffend die Brucellose; die Vorschriften über den Test an Tieren, die innerhalb der Gemeinschaft gehandelt werden, gelten jedoch weiterhin für die Ausfuhr nicht kastrierter Rinder;
   b) abweichend von den Vorschriften dieser Richtlinie betreffend die Tuberkulose sofern:
      — das betreffende Tier vor der Ausfuhr bei der intradermalen Tuberkulinprobe eine negative Reaktion gemäß den Kriterien in Anlage B 21 Buchstabe a gezeigt hat;
      — bei der Ausfuhr bescheinigt wird, daß das ausgeführte Tier einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestand entsprechend den in Irland geltenden Vorschriften entstammt;
   c) abweichend von den Vorschriften dieser Richtlinie, Zucht- und Nutztiere von Schlachttieren zu trennen.

   Die vorstehenden Bestimmungen unter a) und b) gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren von dem Zeitpunkt ab, an dem gemäß Artikel 11 a der vorliegenden Richtlinie einschlägige Entscheidungen getroffen wurden.

   Die Vorschriften unter c) gelten bis 31. Dezember 1979."

Artikel 3

Folgender Artikel 4 b wird in die Richtlinie des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 eingefügt:

„Artikel 4 b

1. Bis 31. Dezember 1982 können die Mitgliedstaaten, die frei von Maul- und Klauenseuche sind und die keine Impfungen gegen diese Krankheit im gesamten oder in einem Teil ihres Hoheitsgebietes vornehmen, unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages hinsichtlich Zucht- und Nutzrindern und -schweinen aus Ländern oder Teilen von Ländern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, verlangen, daß diese Tiere:
   — negativ auf einen unmittelbar vor der Verladung vorgenommenen Probang-Test reagiert haben, soweit es sich um Rinder handelt,
   — auf Kosten des Bestimmungsmitgliedstaates in von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates bezeichnete Quarantänestationen verbracht werden, soweit es sich um Rinder und Schweine handelt.

2. Zahl, Kapazität und geographische Verteilung der im vorigen Absatz erwähnten Quarantänestationen dürfen den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht beeinträchtigen."

Artikel 4

Artikel 7 der Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

1. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie genehmigen die Bestimmungsländer die Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern in ihr Hoheitsgebiet, die abweichend von Artikel 3 Abs. 3 a nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden, wenn im betreffenden Herkunftsgebiet bzw. in den Transitgebieten oder -ländern amtlich keine Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde.

2. Die Bestimmungsländer können einem oder mehreren Versandländern allgemeine oder auf bestimmte Fälle beschränkte Genehmigungen erteilen, denen zufolge in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden dürfen:

   A. bei Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern abweichend von Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a oder Abs. 6 Buchstabe a Rinder, die höchstens zehn Tage vor der Verladung mit einem Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden, das von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassen und kontrolliert wurde und von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes anerkannt wird;

   B. bei Zucht- oder Nutzrindern:

      a) abweichend von Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a Rinder, die im Laufe der letzten zwölf Monate gegen die Typen A, O und C des Maul- und Klauenseuchenvirus wieder geimpft wurden, sofern es sich um geimpfte Rinder handelt, die aus Mitgliedstaaten stammen, in denen diese Tiere jedes Jahr geimpft und systematisch geschlachtet werden, wenn die Maul- und Klauenseuche auftritt, und in denen seit mindestens sechs Monaten vor dem Verladedatum kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt wurde;

      b) abweichend von Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c Rinder, die einem brucellosefreien Rinderbestand entstammen;

   C. bei zur Fleischerzeugung bestimmten Rindern bis zu dreißig Monaten abweichend von Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c Rinder, die weder einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbestand noch einem brucellosefreien Rinderbestand entstammen. Solche Tiere müssen jedoch bei innerhalb von dreißig Tagen vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als dreißig Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter (IE/ml) aufgewiesen haben. Sie müssen eine besondere Marke tragen. Der Bestimmungsmitgliedstaat trifft alle Maßnahmen, um eine Ansteckung des einheimischen Rinderbestandes zu verhüten.

      Diese Vorschrift gilt bis einschließlich 31. Dezember 1980, wenn der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Verlängerung beschließt;

   D. bei Schlachtrindern abweichend von Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe c Rinder, die bei einer nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter oder mehr aufgewiesen haben.

3. Die Erteilung der Genehmigungen gemäß Absatz 1 und der allgemeinen Genehmigungen gemäß Absatz 2 sind in allen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

4. Erteilt ein Bestimmungsland eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Genehmigungen, so ist im Transitfall eine entsprechende Genehmigung des betroffenen Transitlandes einzuholen.

5. Die Versandländer treffen alle erforderlichen Maßnahmen für einen Vermerk in den Gesundheitsbescheinigungen, deren Muster die Anlage F (Muster I und II) enthält, daß von einer der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde."

Artikel 5

Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 64/432/EWG vom 26. Juli 1964 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Mitgliedstaat kann ermächtigt werden, im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr die notwendigen gesundheitspolizeilichen Garantien zur Erhaltung eines nachweislich von Tollwut und anderen, in Anlage E zu dieser Richtlinie nicht genannten schweren Infektionskrankheiten von Rindern oder Schweinen freien Zustands oder sonstige gesundheitliche Garantien zu fordern, die den meisten derjenigen Garantien gleichwertig sind, welche der betreffende Mitgliedstaat im Rahmen seines einzelstaatlichen Programms für die Ausmerzung bzw. die Vorbeugung vor solchen Krankheiten fordert.

Die Ermächtigungen werden nach dem Verfahren des Artikels 12 und unter den darin festgelegten Voraussetzungen erteilt, die auch zur Festsetzung der Normen gelten, die ein Land sich zum Nachweis, daß es frei von den betreffenden Krankheiten ist, setzen muß.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bis zum Inkrafttreten von Gemeinschaftsvorschriften über die betreffenden Krankheiten."

Artikel 6

Folgender Artikel 11 a wird in die Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 eingefügt:

„Artikel 11 a

— die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 b und Artikel 7 Abs. 1;

— die Änderungen der Anlagen zu dieser Richtlinie aufgrund des Fortschritts wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse."

Artikel 7

Artikel 33 a der Richtlinie des Rates 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 [7]) erhält folgende Fassung:

„Artikel 33 a

Die neuen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, bis zum Inkrafttreten einer gemeinschaftlichen Regelung ihre innerstaatlichen Vorschriften über den Schutz gegen Einschleppung dieser Krankheiten sowohl bei lebenden Tieren als auch bei frischem Fleisch beizubehalten; diese Vorschriften dürfen nicht günstiger sein, als diejenigen, die diese Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr anwenden."

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1978 nachzukommen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28